

An die Mitglieder  
des Bundesberufsgruppe  
Forstunternehmer

Fachverband der gewerblichen Dienstleister  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-3260 | F 05 90 900-288  
E dienstleister@wko.at  
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	126/FU/16/Ki	3260	6. 4. 2017

**Forstunternehmer  
Kollektivvertragsabschluss 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am heutigen Tage wurden vom Kollektivvertragsverhandlungsteam unter der Führung des Bundesvorsitzenden Peter Konrad die Kollektivvertragsverhandlungen 2017 für das Gewerbe der Forstunternehmer abgeschlossen.

Hinsichtlich der Lohnerhöhungen wurde eine Erhöhung aller Kategorien, Zulagen und Motorsägenpauschalen um 1,45 % vereinbart.

Im Detail wurden folgende Änderungen zum Kollektivvertrag für Arbeitnehmer/innen in den gewerblichen Holzschlägerungsunternehmen Österreichs, abgeschlossen am 12. April 2002, gültig ab 1. März 2002, in der Fassung vom 1. März 2016, beschlossen:

**1. Änderung der Lohn tafel (Anlage A):**

Kat.	Zeitlohn	Akkordlohn
1. Hilfsarbeiter (Arbeitnehmer ohne Zweckausbildung, die für einfache Tätigkeiten eingestellt werden, wie zum Beispiel: Beseitigung von Schlagabraum auf Forstwegen, Brennholzerzeugung ohne Motorsäge, Freischneidearbeiten ohne Motorsäge, händische Holzlieferung, händische Schlagräumung, Pflanzarbeiten, Pflanzenschutzarbeiten, Reinigungstätigkeiten)	8,48	10,60
2. Waldarbeiter (Arbeitnehmer mit Zweckausbildung)	8,69	10,86
3. Waldarbeiter m. Forstfacharbeiterprüfung	10,02	12,52
4. Professionisten (Mechaniker, Schlosser, Schmiede)	10,22	12,78
5. Maschinisten für voll- und teilmechanisierte Holzerntesysteme (Harvester, Forwarder, Seilkräne)	12,51	15,64
Gerädefahrerzulage (z.B. Schlepper, Traktor, Seilwinde)	1,31	1,64

für Hilfsarbeiter und Waldarbeiter		
Partieführerzulage für Hilfsarbeiter und Waldarbeiter	1,31	1,64
Motorsägenpauschale § 9 Abs. 2	1,52	
Motorsägenpauschale für Instandhaltung § 9 Abs. 2 und 5	0,52	

## 2. Wirksamkeit und Geltungsdauer

Diese Änderungen des Kollektivvertrages treten am 1. März 2017 in Kraft und gelten bis zum 28. Februar 2018.

Darüber hinaus wurde insbesondere folgende Forderungen aus dem Forderungsprogramm der Gewerkschaft PRO-GE vom Verhandlungsteam erfolgreich abgewehrt:

- Erhöhung des Mindestlohnes auf EUR 8,68
- Einführung einer faktischen Ist-Lohn-Erhöhung durch die Aufrechterhaltung bestehender Überzahlungen

Der Ordnung halber weisen wir ergänzend nochmals darauf hin, dass die Änderungen der Lohntafel (Anlage A) rückwirkend ab dem 1. März 2017 in Kraft treten!



Komm.-Rat Ing. Siegfried Frisch  
Fachverbandsobmann

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas Kirchner  
Fachverbandsgeschäftsführer